

BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE ECKFELD TEILGEBIET "OBER DEM HOSTERNS"

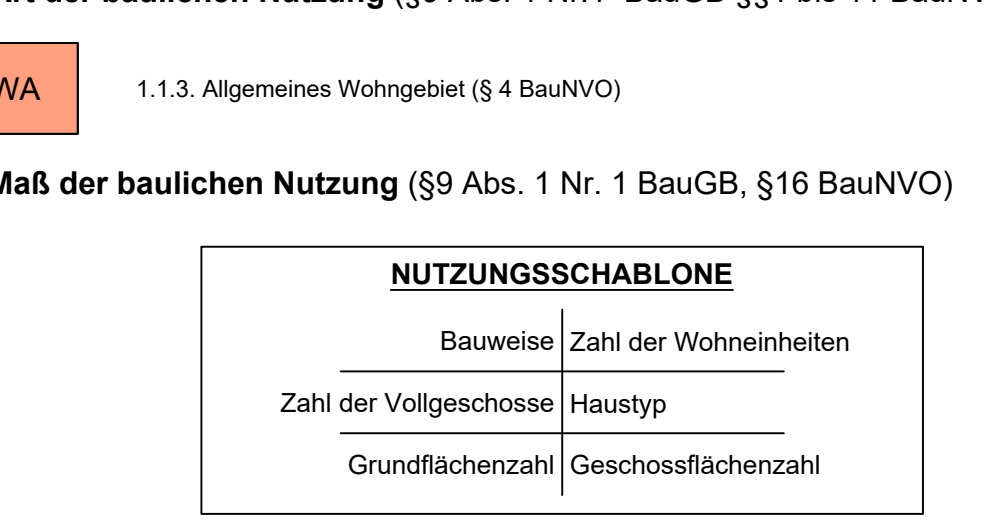
Plangebiet Teil A (Allgemeines Wohngebiet) M 1:500



Plangebiet Teil B (Flächen für Wasserwirtschaft) M 1:500



Legende:



3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

3.5 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

6. Verkehrsflächen (§§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

6.1 Straßenverkehrsflächen (Haupterschließung)

6.3 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - Wirtschaftsweg (WW)

6.3 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - Überhang (Ü)

10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

10.2 Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft (§§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

13.2.1 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§§ 9 Abs. 1 Nr. 20 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)

15. Sonstige Planzeichen

15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

16. Hinweise

16.1 vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

16.2 Flurstücknummern und Flurstücksgrenzen gem. Kataster

16.3 Flurstücknummern und Flurstücksgrenzen gem. Kataster

16.4 Höhenlinien, Bestand

17. Nachrichtliche Darstellung

Bestehende Bebauung

NUTZUNGSSCHABLONE

o 2WE

II 0,4 0,6

SYSTEMSCHEMASCHNITT

PH max 10,00 m ü. E. ---

Abba max 7,00 m ü. E. ---

TH max 6,50 m ü. E. ---

Textfestsetzungen

A Planungsrechtliche Festsetzungen

1 Art der baulichen Nutzung (§§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

1.1.3 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

2 Maß der baulichen Nutzung (§§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

2.1 Grundflächenzahl (GFZ)

3 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

3.5 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

6 Verkehrsflächen (§§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

6.1 Straßenverkehrsflächen (Haupterschließung)

6.3 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - Wirtschaftsweg (WW)

6.3 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - Überhang (Ü)

10 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

10.2 Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

13 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft (§§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

13.2.1 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§§ 9 Abs. 1 Nr. 20 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)

15 Sonstige Planzeichen

15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

16 Hinweise

16.1 vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

16.2 Flurstücknummern und Flurstücksgrenzen gem. Kataster

16.3 Flurstücknummern und Flurstücksgrenzen gem. Kataster

16.4 Höhenlinien, Bestand

17 Nachrichtliche Darstellung

Bestehende Bebauung

NUTZUNGSSCHABLONE

o 2WE

II 0,4 0,6

SYSTEMSCHEMASCHNITT

PH max 10,00 m ü. E. ---

Abba max 7,00 m ü. E. ---

TH max 6,50 m ü. E. ---

4 Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Garagen gem. § 12 BauNVO sowie oberirdische Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind bis zu einer Grundfläche von 100 m² in eingeschossiger Bauweise zulässig.

5 Höchstzulässige Zahl der Wohneinheiten (§§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Je Wohngebäude sind maximal 2 Wohneinheiten zulässig.

6 Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§§ 9 Abs. 1 Nr. 14)

Das auf Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen innerhalb der Baugrundstücke anfallende Niederschlagswasser ist zurückzuführen. Die Bemessung der Rückhaltung erfolgt mit mindestens 50 Liter pro Quadratmeter befestigter Fläche.

2 Maß der baulichen Nutzung (§§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

2.1 Grundflächenzahl (GFZ)

3 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

3.5 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

6 Verkehrsflächen (§§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

6.1 Straßenverkehrsflächen (Haupterschließung)

6.3 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - Wirtschaftsweg (WW)

6.3 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - Überhang (Ü)

10 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

10.2 Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

13 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft (§§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

13.2.1 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§§ 9 Abs. 1 Nr. 20 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)

15 Sonstige Planzeichen

15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

16 Hinweise

16.1 vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

16.2 Flurstücknummern und Flurstücksgrenzen gem. Kataster

16.3 Flurstücknummern und Flurstücksgrenzen gem. Kataster

16.4 Höhenlinien, Bestand

17 Nachrichtliche Darstellung

Bestehende Bebauung

NUTZUNGSSCHABLONE

o 2WE

II 0,4 0,6

SYSTEMSCHEMASCHNITT

PH max 10,00 m ü. E. ---

Abba max 7,00 m ü. E. ---

TH max 6,50 m ü. E. ---

10.1 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Um für Leuchten den normenkonformen seitlichen Sicherahrsraum für den Kraftfahrzeugverkehr von 0,75 m (bei Höhenabstand 0,5 m) und durch gleiche Leuchtenabstände eine gleichmäßige Ausleuchtung der Straße zu erreichen, ist es unter Umständen erforderlich, dass die Leuchten auf Privatgelände errichtet werden. Die für die Herstellung und Unterhaltung der Anlagen erforderlichen Arbeiten sind hinzurechnen, auf die Zulassungspflicht gem. § 18 BauGB wird hingewiesen.

B Bauordnungsrechtliche Vorschriften (§§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Landesbauordnung (LBO) Rheinland-Platz)

1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

1.1 Dachform

Für Wohngebäude werden Satteldächer, Krüppelwalmhäuser, höhenversetzte Putzflächen mit geneigten Flächen, Walddächer, Zeltdächer, Flachdächer für Garagen und untergeordnete Nebenanlagen nach § 14 BauNVO Satteldächer oder Flachdächer vorgeschrieben.

1.2 Dachneigung / Dachgestaltung

Die Dachneigung bei geneigten Dächern ist ausschließlich in Schiefer, Kunstschiefer (RAL 7010 bis 7022, 7024, 7026, 7031, 7032, 7037), unglasierten Fliesen, die naturbelassenen sowie als vorbehandelte Zinkbleche und beschichtete, nicht glänzende Metallkonstruktion zulässig. Darüber hinaus sind Kombinationen mit Glas zulässig. Dachaufbauten Dachgauben sind nur bei eingeschossiger Bauweise als Einziehgäuben bis maximal 3,00 m Breite zulässig. Der Mindestabstand vom Giebel beträgt 1,20 m. Die Addition der Giebelbreiten darf maximal ein Drittel der Firstlänge im Gebäudeseite betragen.

1.3 Fassaden

Die Fassaden der Gebäude sind als Putzflächen, Sichtmauerwerk, heimischer Naturstein, Metallfassaden, Elmlit, Holzelemente, verputzte Holzbohlen in Holzständerbauweise sowie Holzbau in Holzbohlen- und Natursteinbauweise zulässig. Verkleidungen aus anderen nicht reflektierenden Plattenwerkstoffe sind ebenfalls zulässig.

1.4 Einfriedung

Zur Herstellung von Einfriedungen sind ausschließlich heimische, standortgerechte Hecken und Sträucher (siehe Planstelle 4), Natursteinmauern, Gittermauerzäune oder Holzstützen zu verwenden. Die Einfriedung darf an der straßenfacingen Grundstücksgrenze eine Höhe von 1,5 m nicht überschreiten.

1.5 Geländemodellierung (§§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 1 LBO)

Bei der Aufkantung von Aufschüttungen und Abgrabungen zur Errichtung baulicher Anlagen zum Anlegen von Erdterrassen oder zur Herstellung des Geländeausgleichs zu Nachbargrundstücken sind folgende Auflagen einzuhalten:

1.6 Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen

Entstehende Starkegen- und Hochwassersorgegebiete können häufiger zu schweren Schäden an Gebäuden und Bauwerken. Innerhalb des Plangebietes können aufgrund der vorherrschenden Topographie erhöhte Aufstaukonzentrationen bei Starkegen nicht ausgeschlossen werden. Durch eine angepasste Bauweise, Ausgestaltung und Nutzung der Gebäude kann grundsätzlich ein wirkungsvoller Schutz gegen Hochwasser und Starkegen erreicht werden, durch z.B. erhöhte Anordnung der Gebäude, gezieltes Sammeln und Ableiten des Niederschlagswassers, Bepflanzung von Flächen etc.

2 Erschließung

2.1 Verkehrstechnische Erschließung

Die Erschließung erfolgt über die vorhandene, zu verbindende und auszubauende Straße „Am Sonnenhang“.

3 Innere Erschließung

Die innere Erschließungsstraße hat eine Breite von 5,0 m. Es werden keine Gehwege vorgesehen.

4 Ver- und Entsorgung

4.1 Anschluss an das örtliche Stromnetz

Der Anschluss an das öffentliche Netz ist sichergestellt.

C Sonstige Hinweise und Empfehlungen

1 Bodenschutz

Bei allen Bodennutzungen sind die Vorgaben des § 202 BauGB i.V.m. den einschlägigen DIN-Normen sowie des BBodSchV und des BBodSchV zu beachten.

2 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Um für Leuchten den normenkonformen seitlichen Sicherahrsraum für den Kraftfahrzeugverkehr von 0,75 m (bei Höhenabstand 0,5 m) und durch gleiche Leuchtenabstände eine gleichmäßige Ausleuchtung der Straße zu erreichen, ist es unter Umständen erforderlich, dass die Leuchten auf Privatgelände errichtet werden. Die für die Herstellung und Unterhaltung der Anlagen erforderlichen Arbeiten sind hinzurechnen, auf die Zulassungspflicht gem. § 18 BauGB wird hingewiesen.

B Bauordnungsrechtliche Vorschriften (§§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Landesbauordnung (LBO) Rheinland-Platz)

1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

1.1 Dachform

Für Wohngebäude werden Satteldächer, Krüppelwalmhäuser, höhenversetzte Putzflächen mit geneigten Flächen, Walddächer, Zeltdächer, Flachdächer für Garagen und untergeordnete Nebenanlagen nach § 14 BauNVO Satteldächer oder Flachdächer vorgeschrieben.

1.2 Dachneigung / Dachgestaltung

Die Dachneigung bei geneigten Dächern ist ausschließlich in Schiefer, Kunstschiefer (RAL 7010 bis 7022, 7024, 7026, 7031, 7032, 7037), unglasierten Fliesen, die naturbelassenen sowie als vorbehandelte Zinkbleche und beschichtete, nicht glänzende Metallkonstruktion zulässig. Darüber hinaus sind Kombinationen mit Glas zulässig. Dachaufbauten Dachgauben sind nur bei eingeschossiger Bauweise als Einziehgäuben bis maximal 3,00 m Breite zulässig. Der Mindestabstand vom Giebel beträgt 1,20 m. Die Addition der Giebelbreiten darf maximal ein Drittel der Firstlänge im Gebäudeseite betragen.

1.3 Fassaden

Die Fassaden der Gebäude sind als Putzflächen, Sichtmauerwerk, heimischer Naturstein, Metallfassaden, Elmlit, Holzelemente, verputzte Holzbohlen in Holzständerbauweise sowie Holzbau in Holzbohlen- und Natursteinbauweise zulässig. Verkleidungen aus anderen nicht reflektierenden Plattenwerkstoffe sind ebenfalls zulässig.

1.4 Einfriedung

Zur Herstellung von Einfriedungen sind ausschließlich heimische, standortgerechte Hecken und Sträucher (siehe Planstelle 4), Natursteinmauern, Gittermauerzäune oder Holzstützen zu verwenden. Die Einfriedung darf an der straßenfacingen Grundstücksgrenze eine Höhe von 1,5 m nicht überschreiten.

1.5 Geländemodellierung (§§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 1 LBO)

Bei der Aufkantung von Aufschüttungen und Abgrabungen zur Errichtung baulicher Anlagen zum Anlegen von Erdterrassen oder zur Herstellung des Geländeausgleichs zu Nachbargrundstücken sind folgende Auflagen einzuhalten:

1.6 Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen

Entstehende Starkegen- und Hochwassersorgegebiete können häufiger zu schweren Schäden an Gebäuden und Bauwerken. Innerhalb des Plangebietes können aufgrund der vorherrschenden Topographie erhöhte Aufstaukonzentrationen bei Starkegen nicht ausgeschlossen werden. Durch eine angepasste Bauweise, Ausgestaltung und Nutzung der Gebäude kann grundsätzlich ein wirkungsvoller Schutz gegen Hochwasser und Starkegen erreicht werden, durch z.B. erhöhte Anordnung der Gebäude, gezieltes Sammeln und Ableiten des Niederschlagswassers, Bepflanzung von Flächen etc.

2 Erschließung

2.1 Verkehrstechnische Erschließung

Die Erschließung erfolgt über die vorhandene, zu verbindende und auszubauende Straße „Am Sonnenhang“.

3 Innere Erschließung

Die innere Erschließungsstraße hat eine Breite von 5,0 m. Es werden keine Gehwege vorgesehen.

4 Ver- und Entsorgung

4.1 Anschluss an das örtliche Stromnetz

Der Anschluss an das öffentliche Netz ist sichergestellt.

C Sonstige Hinweise und Empfehlungen

1 Bodenschutz

Bei allen Bodennutzungen sind die Vorgaben des § 202 BauGB i.V.m. den einschlägigen DIN-Normen sowie des BBodSchV und des BBodSchV zu beachten.

2 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Um für Leuchten den normenkonformen seitlichen Sicherahrsraum für den Kraftfahrzeugverkehr von 0,75 m (bei Höhenabstand 0,5 m) und durch gleiche Leuchtenabstände eine gleichmäßige Ausleuchtung der Straße zu erreichen, ist es unter Umständen erforderlich, dass die Leuchten auf Privatgelände errichtet werden. Die für die Herstellung und Unterhaltung der Anlagen erforderlichen Arbeiten sind hinzurechnen, auf die Zulassungspflicht gem. § 18 BauGB wird hingewiesen.

B Bauordnungsrechtliche Vorschriften (§§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Landesbauordnung (LBO) Rheinland-Platz)

1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

1.1 Dachform

Für Wohngebäude werden Satteldächer, Krüppelwalmhäuser, höhenversetzte Putzflächen mit geneigten Flächen, Walddächer, Zeltdächer, Flachdächer für Garagen und untergeordnete Nebenanlagen nach § 14 BauNVO Satteldächer oder Flachdächer vorgeschrieben.

Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan Stand 27.05.2026

1. Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I S. 348).

2. Bauordnungsverordnung (BauNVO) vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3789), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I S. 170).

3. Planzonenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1980 (BGBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. I S. 189).

4. Landesbauordnung Rheinland-Platz (LBO) vom 14. November 1998 (BGBl. I S. 189, 365), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. November 2025 (BGBl. I S. 372, 973).

5. Gesetz für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 340), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I S. 348).

6. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, 2021 S. 170), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. I S. 348).

7. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. I S. 348).

8. Bundesdenkmalgesetz (BDenkSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, 2021 S. 170), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. I S. 348).

9. Bundesdenkmalgesetz (BDenkSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, 2021 S. 170), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. I S. 348).

10. Bundesdenkmalgesetz (BDenkSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, 2021 S. 170), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. I S. 348).

11. Bundesdenkmalgesetz (BDenkSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, 2021 S. 170), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. I S. 348).

12. Bundesdenkmalgesetz (BDenkSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, 2021 S. 170), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. I S. 348).

13. Bundesdenkmalgesetz (BDenkSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, 2021 S. 170), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. I S. 348).

14. Bundesdenkmalgesetz (BDenkSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, 2021 S. 170), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. I S. 348).

15. Bundesdenkmalgesetz (BDenkSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, 2021 S. 170), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. I S. 348).

16. Bundesdenkmalgesetz (BDenkSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, 2021 S. 170), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. I S. 348).

17. Bundesdenkmalgesetz (BDenkSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, 2021 S. 170), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. I S. 348).

18. Bundesdenkmalgesetz (BDenkSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, 2021 S. 170), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. I S. 348).

19. Bundesdenkmalgesetz (BDenkSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, 2021 S. 170), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. I S. 348).

20. Bundesdenkmalgesetz (BDenkSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, 2021 S. 170), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. I S. 348).

21. Bundesdenkmalgesetz (BDenkSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, 2021 S. 170), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. I S. 348).

22. Bundesdenkmalgesetz (BDenkSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, 2021 S. 170), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. I S. 348).

23. Bundesdenkmalgesetz (BDenkSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, 2021 S. 170), zuletzt geändert